

Sicherheitsdatenblatt Hirschkleber L

gemäß Verordnung (EU) Nr. 878/2020

Version: 7.0

Print Date: 30.01.2023

Date of Issue: 30.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produkt-/Handelsname: Hirschkleber L
Index-Nr.: -
EG-Nr.: -
CAS-Nr.: -

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts: Klebstoff für industriellen und gewerblichen Einsatz

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant/Einführer: cph Deutschland Chemie GmbH
Heinz-Bäcker-Str. 33
45356 Essen
Deutschland
Telefonnummer: +49(0)201 81406-0 (Nummer ist nur zur Bürozeit besetzt)
Kontaktstelle für technische
Informationen: service@cph-group.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotrufzentrale Berlin: +49(0)30 19240 (24h-Notruf)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort: Kein Signalwort

Piktogramme: Keine Piktogramme

Gefahrenhinweise: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

Sicherheitshinweise: Nicht anwendbar

Ergänzende

Kennzeichnungselemente:

EUH 208 Enthält 4-Chlor-3-methylphenol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT- und vPvB-Eigenschaften: Nicht anwendbar. Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemisch:

Klebstoff auf Basis von modifizierter Stärke.

3.2 Gefährliche Bestandteile:

4-Chlor-3-methylphenol CAS: 59-50-7 EG-Nummer: 200-431-6	Acut Tox. 4, H302; Acut Tox. 4, H312; Eye Dam. 1, H318,  ; Skin sens. 1, H317,  Aquatic Acute 1, H400,  Gefahr.	< 1,0%
--	--	--------

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Schutz der Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Augenkontakt: Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.

Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt: Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken: Den Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
Wurde das Gemisch verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, viel Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen.
Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid- (CO₂), Schaum-, Pulverlöscher, Wasser.
Löschmaßnahme auf die Umgebung abstimmen
Ungeeignete Löschmittel: Keine Bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brand- und Explosionsgase nicht einatmen!

Gefährliche

Zersetzungsprodukte: Kohlenstoffoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall den betroffenen Bereich sofort absperren und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Auf Selbstschutz achten!

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen, ungeschützte Personen aus dem Bereich bringen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Leck schließen. Nicht unverdünnt in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Abschnitt 01:	Kontaktinformationen im Notfall
Abschnitt 07:	Handhabung und Lagerung
Abschnitt 08:	Geeignete persönliche Schutzausrüstung
Abschnitt 13:	Angaben zur Abfallbehandlung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe dazu Abschnitt 8). In den Bereichen, in den gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Nach dem Gebrauch Hände gründlich waschen. Vor dem Betreten von Bereichen in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Den örtlichen Vorschriften entsprechend lagern. Die originalen Behälter an einem kühlen gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor direktes Sonnenlicht und Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen Verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Es sind keine Expositionsgrenzwerte bekannt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Keine besonderen Lüftungsvorschriften. Am Arbeitsplatz Waschgelegenheiten vorsehen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz

Nicht erforderlich

Handschutz

Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine rechtsverbindliche Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeit, Permeation und Degradation.

Handschuhmaterial

Handschuhe aus PVC oder PE (Vorschlag aus Praxiserfahrungswerten)

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz

Schutzbrille

Körperschutz

Nicht erforderlich

ABSCHNITT 9: Physikalische chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	pastös
Farbe	bräunlich, transparent
Geruch	produktspezifisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	5,5 ± 0,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	> 100°C
Flammpunkt	> 100°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht relevant
Entzündbarkeit	Nicht brennbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht relevant
Dampfdruck	Nicht relevant
Dampfdichte	Nicht relevant
Relative Dichte	1,02 ± 0,03 g/cm ³
Löslichkeit(en)	Unbegrenzt in Wasser
Verteilungskoeffizient (Octanol/Wasser)	Nicht relevant
Selbstenzündungstemperatur	>300°C
Zersetzungstemperatur	Nicht relevant
Viskosität	dünnflüssig bis pastös
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt vermeiden mit konzentrierten Säuren, starke Oxidationsmittel.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Frost, Lagerung bei Temperaturen >40°C

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Endotherme Zersetzung unter Bildung von: Ammoniak

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Keine spezifischen Daten
Reizung	Keine spezifischen Daten
Ätzwirkung	Keine spezifischen Daten
Sensibilisierung	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
Karzinogenität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
Mutagenität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
Reproduktionstoxizität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
12.4 Mobilität im Boden	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

12.6 Andere schädliche Wirkung

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (Abfallrichtlinie 2008/98/EG, sowie nationale und regionale Vorschriften). Restmengen und nicht zum Recyceln geeignete Produkte sollten über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgt werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte müssen jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	14.1 UN- Nummer	14.2 UN-Versand- bezeichnung	14.3 Transport- gefahrenklasse	14.4 Verpackungs- gruppe
ADR/ADN		Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.		
RID		Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.		
ADN		Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.		
ICAO/IATA		Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.		
IMO/IMDG		Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.		

14.5. Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADN, IMDG, IATA-DGR

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADN, IMDG, IATA-DGR

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse 1 (im Allgemeinen schwach wassergefährdend - Selbsteinstufung)

Vorschriften – EU Mitgliedsstaaten:
Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS)
Nachtrag 790/2009/EG
Nachtrag 286/2011/EG
Nachtrag 487/2013/EG
Nachtrag 944/2013/EG
Verordnung 1907/2006/EG (REACH)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung 1272/2008/EG (CLP/GHS)

Änderungen zur Versionsnummer 06

Änderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 878/2020

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.